

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 18

Artikel: Die Kunst des Lackirens [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 1. August 1891.

Wochenspruch: Es steht geschrieben in dem Schicksalsbuch: Soll einst die Nachwelt
Dich mit Segen nennen, mußt Du den Fluch der Mitwelt tragen können.

Die Kunst des Lackirens. (Schluß.)

Aber auch bei der Spiritus-
lampe ist noch eines zu berück-
sichtigen, nämlich die Verwendung
von hoch (95) procentigem Spiritus.
Benutzt man den gewöhn-
lichen Brennspiritus, so entstehen

durch den hohen Wassergehalt desselben Niederschläge an dem
zu lackirenden Gegenstände und die Lackirung wird verdorben.

Die Erwärmung des zu lackirenden Gegenstandes wird
auf etwa 50 bis 60 Grad Celsius gebracht, wofür man sich
nach einiger Uebung bald das richtige Gefühl aneignet.

Ist der erste Ueberzug auf den Gegenstand gebracht, so
erwärmt man ihn auf's Neue und bringt den zweiten, dritten
und die weiteren in der geschilderten Weise darauf, bis der
Ton die gewünschte Tiefe erreicht hat.

Während des Lackirens wird der Inhalt des Bechers mit
der Zeit dickflüssiger, weil der Spiritus des Lades zum Theil
verdunstet. Man gebe deswegen von Zeit zu Zeit einige
Tröpfchen guten 95procentigen Spiritus in das Gefäß, um
den Verlust auszugleichen.

Ist die Lackirung beendet, so gieße man den im Becher
gebliebenen Rest nicht in die Flasche zurück, sonst verdirbt
man gute Waare mit einem werthlosen Rest, sondern gieße
ihn fort. Dies ist keine Verschwendung, wenn man die aus
der Flasche genommene Menge von vornherein richtig be-
messen hat.

Das Näpfchen muß sauber gereinigt werden. Die Pinsel
werden sorgsam ausgespült und dann wird der Rest der Flüssig-
keit durch Blattstreichen der Haare entfernt. So läßt man
sie ruhig antrocknen und legt sie dann weg.

Die Spirituslampe ist öfters zu reinigen, weil andern-
falls sich auf dem Docht Theilchen absetzen, welche den Lack
verunreinigen.

Sollen versilberte Gegenstände, wie Kreistheilungen, Sta-
len zc., mit durchsichtigem Lack überzogen werden, so ist der
Gegenstand vorher mit Wasser gut auszuspülen. Sonst bleiben
von der Versilberung chemische Verbindungen in den Poren
des Metalles zurück, welche den Lacküberzug bald fleckig machen.

Verfährt man so, wie hier angegeben, unter genauer
Beachtung des Gesagten, so wird man stets einen schönen
gleichmäßigen und außerordentlich haltbaren Ueberzug erhal-
ten. Ist man aber in dem einen oder anderen der hier ge-
nannten Punkte zu nachsichtig gegen sich selbst, so darf man
sich nicht wundern, wenn die eine Unterlassungssünde die
ganze übrige Achtsamkeit entwerthet.

Noch einige Worte über unser Mattschwarz, das uns
ebensoviel Mühe wie Erfolg gebracht hat, so daß wir gern
die Gelegenheit wahrnehmen, von ihm zu sprechen. Ueber
die Unannehmlichkeiten des Schwarzbrennens, das unser Matt-
schwarz zu erzeugen bestimmt ist, brauchen wir uns nicht zu
verbreiten. Jeder, der es kennt, haßt es; aber auf eines sei
besonders aufmerksam gemacht. Wo feine Theile von Prä-
zisionsinstrumenten schwarz gebrannt werden, da hat Mancher
schon zu seinem Leidwesen erfahren, daß sich die gebrannten
Gegenstände in Folge der starken Erwärmung verziehen. Ein

schönes Vergnügen, wenn die vollendete feine Arbeit in dieser Weise verdorben wird. Das ist bei unserem Mattschwarz wegen der mäßigen Erwärmung nicht zu befürchten.

Die Behandlung des Mattschwarzlackes ist eine sehr einfache. Der zu schwärzende Gegenstand wird schwach erwärmt und der Lack darauf gebracht. Man läßt ihn dann an der Luft trocknen, und wenn er getrocknet, wird der Gegenstand auf etwa 100 Grad Celsius unter beständigem Drehen erhitzt. Das Werkstück sieht jetzt schmutzig und fleckig aus. Man läßt es nun vollständig erkalten und dann reibt man es mit einem reinen Tuche ab, worauf es die schöne mattschwarze Farbe annimmt, die wie eingebrannt darauf haftet. Dies Verfahren ist so einfach und sicher, daß es kaum möglich erscheint, einen Mißerfolg zu erzielen. Aber es gibt tüchtige Leute, die es doch fertig bringen, und es hat uns einige Mühe gekostet, den Kunstgriff zu erfahren, den sie dabei anwenden.

Wir schreiben nämlich vor, die Flasche mit dem Mattschwarz vor dem Gebrauch tüchtig zu schütteln, weil sich der Ruß im Lack auf den Boden senkt. Nun also, die Flasche wird geschüttelt, das heißt, der geehrte Kunde nimmt sie in die Hand und bewegt sie mit liebenswürdiger Sanftheit einige Male hin und her. Dies aber rührt den Ruß in seiner gemächlichen Ruhe sehr wenig und doch muß er von Grund aus aufgerührt werden. Darum haben wir unserem Fabrikat eine Gebrauchsanweisung beigegeben, welche besagt, was wir „schütteln“ nennen. Daß nämlich die Flasche mit dem Korke nach unten mindestens zwanzigmal kräftig auf- und niedergestoßen werden muß. Bei einer solchen kräftigen und notwendigen Anregung kommen keine Fehllackirungen vor.

Doch nun wollen wir schließen und hoffen, daß Ihnen unsere Mittheilungen zu Ihrem Zweck gedient haben. Es wird uns freuen, wenn auch andere Fabriken ihre Erfahrungen, wie sie durch die Beobachtungen in der Fabrikation und den Verkehr mit den Kunden gesammelt werden, bekannt geben wollen. Es würde auf diese Weise ein schätzbares Material zusammenkommen, welches guten Nutzen nach manchen Seiten hin zu zeitigen im Stande wäre.

Für die Werkstatt.

Zum Bronciren von Gypsfiguren dient folgende Vorschrift: Gute Talgseife 50 Gramm wird in 200 Gramm heißem Wasser gelöst und der Lösung 15 Gramm kristallisiertes Kupfervitriol, das vorher in 60 Theilen Wasser gelöst war, zugegeben. Es entsteht ein Niederschlag (Kupferseife), der mit Wasser ausgewaschen, in gelinder Wärme getrocknet und in einer genügenden Menge Terpentinöl gelöst wird.

Eisenblechgeschirre zu reinigen. Ist ein Gefäß von Eisenblech lange auf dem Feuer gebraucht, so verwandelt sich seine weiße Farbe in eine schwarze. Zur Reinigung desselben diene folgende Vorschrift. Man mische Holzasche mit gewöhnlichem Del, so daß es eine Art Brei bildet. Mit diesem bedeckt man nun das Gefäß und reibt es sodann mit einem wollenen Lappen ab. Es wird hiedurch wie neu. Sollte die schwarze Farbe nicht sogleich verschwinden, so wiederhole man dieses Verfahren.

Verhüten des Brechens von Schmirgelrädern und Schleifsteinen. Um das Brechen der Schmirgelräder und der Schleifsteine zu verhüten, hat man in England, wie die „Centralztg. für Optik und Mechanik“ mittheilt, folgendes Verfahren: Man benützt den Vorrath an Schleifsteinen nicht früher als Mitte Juli, damit sie hinlänglich Zeit haben, in der Sonne und der Luft zu trocknen. Sobald sie durchaus trocken sind, muß man sie nicht mit dem Boden in Verührung bringen, wo sie wieder feucht werden können. Bevor man sie in Gebrauch setzt, wird jeder Stein erst in einem starken eisernen Probekasten geprüft, in welchem er mit einer viel größeren Schnelligkeit in Rotation versetzt wird, als für ihn bestimmt ist. Die Steine über neun Zoll im Durchmesser

werden mit Seitenketten oder Platten aufgehängt, wenn sie nicht im Gebrauche sind, statt sie auf ihren Spindeln liegen zu lassen. Die Beobachtung dieser Regeln soll sich in einer 20jährigen Praxis bewährt haben.

Verschiedenes.

Die appenzellische Handwerks- und Gewerbe-Ausstellung in Teufen erfreut sich trotz ungünstiger Witterung eines zahlreichen Besuches und man hört nur lobenswerthe Aeußerungen über das ganze Arrangement und die Mehrzahl der ausgestellten Gegenstände. Was den Losverkauf anbelangt, befindet sich derselbe gegenüber den früheren kantonalen Ausstellungen auffallend im Rückstand. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die heutige allgemeine Lage nicht mehr dieselbe ist, wie vor zehn Jahren, und für viele der Preis eines Loses zu 2 Fr. fast zu hoch gegriffen ist, so darf aber auch auf der anderen Seite darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verlosung auf ganz reeller Grundlage aufgebaut ist. Art. 1 des von der h. Regierung genehmigten Verlosungsplanes sagt klar und deutlich: Der ganze Betrag, welcher sich aus den verkauften Losen ergibt, wird zum Ankauf von Gegenständen in die Verlosung verwendet. Es werden also alle Kosten, die sich für die Verlosung ergeben, nicht von der Summe des Losverkaufes abgezogen, sondern von der Centralkasse getragen. Ein weiterer, ganz günstiger Artikel ist in § 3 festgestellt. Derselbe lautet: Zur Verlosung sollen nur praktische und preiswürdige Gegenstände angekauft werden. Es bleibt dem Gewinner überlassen, seinen gewonnenen Gegenstand in natura in Empfang zu nehmen oder dafür von der Centralkasse sich mit 75 % des Werthes in Bar abzufinden. Ferner darf der höchste Werth eines Losgewinnes 300 Fr. nicht übersteigen und muß der geringste Preis noch den Werth eines Loses (2 Fr.) repräsentiren. Man sieht aus obigem deutlich, daß das Centralomite mit dieser Verlosung absolut kein „Geschäft“ machen will, sondern vielmehr hofft, den Ausstellern ihre Gegenstände, die nach fachmännischem Urtheil absolut nicht im Preis zu hoch angeschlagen sind, abzunehmen, und so dem ohnehin nicht auf Rosen gebetteten Handwerkerstande etwelchermaßen aufzuhelfen. Indem wir dem Publikum von diesen wichtigeren Punkten des Verlosungsplanes Kenntniß geben, glauben wir im Interesse der Aussteller noch auf einen ausgiebigen Losverkauf rechnen zu dürfen.

Gewerbl. Bildungswesen. Mit nächstem Schuljahr sollen die Luzerner Stadtschulen einen Aufbau durch eine Gewerbe- und Kunstschule erhalten. An letzterer soll, wie an der kantonalen Kunstgewerbeschule, auch technischer Unterricht im Modelliren, Malen, Schlosserei und Holzarbeiten erteilt werden. Für die Mädchenabtheilung ist neben den Arbeiten für die Nadel auch Malerei auf Porzellan in Aussicht genommen. Die Leitung der Kunstschule würden die H. Zeichenlehrer Guterjohn und Kenggli übernehmen, für spezielle Fächer sind besondere Lehrkräfte in Aussicht genommen.

Bundesfeier-Medaille. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Aluminiumindustrie-Aktiengesellschaft Neuhausen anläßlich der Bundesfeier eine sehr schöne 50 Millimeter große, von Herrn Kunstmaler Bühler in Bern entworfene Medaille aus Rein-Aluminium in den Handel bringt. Die eine Seite stellt den Mültschwur dar, der von der Inschrift eingrahmt ist: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Noth uns trennen und Gefahr.“ Die andere Seite zeigt in künstlerischer Ausführung einen Baum, der gleichsam aus den Wappen der drei Urkantone herausgewachsen, als Früchte die Wappen sämtlicher schweizerischen Kantone trägt, und zu beiden Seiten des Stammes ist der Zweck der Medaille mit den Worten ausgedrückt:

„Zur Erinnerung an die VI. Säcularfeier
des ersten Bundes der Eidgenossen.

1. August 1891.“